

Öffentliche Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinden
Durmersheim
Au am Rhein
Bietigheim
Elchesheim-Iltingen in der 23. KW 2015

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben des Gemeindeverwaltungsverbandes
Durmersheim**

(Druck der beigef. Anlage)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 26.05.2015


Augustin, Verbandsvorsitzender



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim
vom 21. Mai 2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 Abs. 3 und 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2b Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim hat der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Artikel I

§ 9 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------|--|
| - bei geschlossenen Gruben | 30,50 € für jeden m ³ Entleerungsgut; |
| - bei Mehrkammerausfallgruben | 61,50 € für jeden m ³ Schlamm; |
| - bei Mehrkammerabsetzgruben | 74,50 € für jeden m ³ Schlamm. |

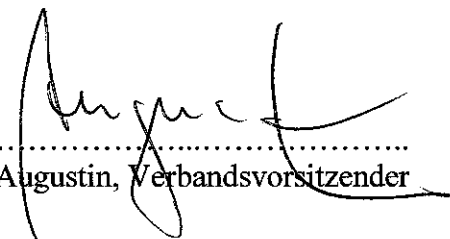
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Durmersheim, den 21. Mai 2015




.....
Augustin, Verbandsvorsitzender